

## Gefängnis: »ein unerfüllbares Märchen«?

von Anaïs Denigot



Fjodor Michailowitsch Dostojewski wurde 1821 in Moskau geboren und starb 1881 im Alter von 59 Jahren in Sankt Petersburg. Seine Haftmemoiren in Form des Buches »Aufzeichnungen aus einem toten Hause« bzw. »Aufzeichnungen aus einem Totenhaus« aus dem Jahre 1849 bieten dem Leser wichtige Überlegungen zur Bedeutung der Freiheitsstrafe im Zarenreich. Sie können uns helfen, die heutigen Umstände des Strafvollzugs – im Spannungsfeld von Immobilität und Kontinuität – aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Ziel dieses Essays ist natürlich nicht, einen direkten Vergleich zwischen den Inhaftierungsbedingungen im zaristischen Russland des 19. Jahrhunderts und der Situation in den Gefängnissen heute anzustellen. Vielmehr geht es darum, mit Hilfe der Literatur auf einen gewissen Status Quo in den philosophischen und

pönologischen<sup>1</sup> Überlegungen über das Gefängniswesen und den Sinn des Strafens hinzuweisen. Heinz Müller-Dietz schreibt dazu: »Mit seinen »Aufzeichnungen aus einem Totenhaus« zählt Dostojewski zu jenen Schriftstellern, denen es gelungen ist, Menschheitsprobleme an der Darstellung dessen sichtbar zu machen, was Menschen einander mit Gefangenschaft, Deportation und Unterdrückung antun.« (Müller-Dietz 2001, S.615) Dostojewskis Haftmemoiren verstören nicht zuletzt deshalb, weil seine Erlebnisse ebenso wie seine Ansichten über das Strafsystem irritierend aktuell sind. Ich habe mich dazu entschlossen, die Worte Dostojewskis für sich sprechen zu lassen und diese wiederum mit aktuellen Fragestellungen zu verbinden. Ziel ist es, über den Blick in die Vergangenheit neue Perspektiven für die Gegenwart zu erschließen.

<sup>1</sup> Die Pönologie ist als Teilbereich der Kriminologie, die Wissenschaft, die die seelische Wirkung der Strafe, insbesondere der Freiheitsstrafe erforscht.

### Entstehungsgeschichte des Werkes

Wenn Dostojewski in seinen »Aufzeichnungen aus einem toten Hause« die Jahre beschreibt, die Alexander Petrowitsch Gorjantschikow in der Strafkolonie in Sibirien verbracht hat, berichtet er de facto über seine eigene Erfahrung mit dem Freiheitsentzug. 1849 wurde Dostojewski für die Beteiligung an einer staatsfeindlichen Verschwörung zum Tode verurteilt. Obwohl die Begnadigung schon von Anfang an festgestanden hatte, wurde eine Scheinhinrichtung, mutmaßlich zu Abschreckungszwecken, für Dostojewski und die anderen Mitverurteilten inszeniert. Ein Akt der Willkür gegenüber Personen, die unweigerlich der staatlichen Gewalt unterstellt sind. Unmittelbar danach wurden die Verurteilten begnadigt und die Todesstrafe Dostojewskis in vier Jahre Zwangsarbeit umgewandelt. Folglich bildet seine Inhaftierung in der Festung von Omsk in Sibirien die Grundlage des Buches »Aufzeichnungen aus einem toten Hause«, das zwischen 1861 und 1862 in der Zeitschrift »Wremja« veröffentlicht wurde.

**»Hier war eine eigene Welt,  
die keiner anderen  
ähnlich sah; ein Haus für  
lebende Tote.«**

### Die Katorga<sup>2</sup>

Dostojewski beschreibt die Omsker Festung als einen Ort außerhalb der Welt, einen Ort, an dem die Zeit stehen geblieben ist: »Hier war eine eigene Welt, die keiner anderen ähnlich sah; hier waren eigene Gesetze, eine eigene Tracht, eigene Sitten und Gebräuche, ein Haus für lebende Tote, ein Leben, wie sonst nirgends, und eigene Menschen.« Eine durchdringende Beschreibung eines Ortes, den man sich als Außenstehender nicht vorstellen kann. Die Kritik Dostojewskis an dem Strafsystem lässt nicht lange auf sich warten: »Die Zuchthäuser und das System der Zwangsarbeit bessern die Verbrecher natürlich nicht; sie strafen nur und schützen die Gesellschaft vor ferneren Attentaten des Verbrechers auf ihre Sicherheit. Aber im Verbrecher selbst wecken das Zuchthaus und die schwerste Zwangsarbeit nur einen Haß, eine Gier nach verbotenen Genüssen und einen furchtbaren Leichtsinns.« Diese Worte illustrieren die große und immer noch aktuelle Debatte des doppelten Auftrags des Gefängnisses. Es geht einerseits um die Bestrafung des Tä-

<sup>2</sup> Russischer Begriff für die Deportation in Strafkolonien verbunden mit schwerster körperlicher Arbeit.

ters im Sinne eines vermeintlichen Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und andererseits um die Folgen der Inhaftierung für das Individuum im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Dass die Gesellschaft durch den Strafvollzug »sicherer« wird, bezweifelt Dostojewski, denn er spürt das seit Langem bekannte Radikalisierungspotenzial des Vollzugs für den Inhaftierten: »Doch ich bin fest überzeugt, daß auch mit dem berühmten Zellsystem nur ein falsches, trügerisches, äußerliches Ziel erreicht wird. Es saugt aus dem Menschen seine Lebenskräfte heraus, es enerviert seine Seele, es schwächt und erstreckt sie und stellt dann die ausgetrocknete Mumie, den Halbverrückten als ein Muster der Besserung und der Reue hin.« Damit stellt er die Fähigkeit des Gefängnisses, eine positive Entwicklung der Gefangenen zu fördern, in Frage und spricht von einem menschenvernichtenden System. Ein Echo darauf kommt von dem ehemaligen Anstaltsleiter Dr. Thomas Galli: »Natürlich leuchtet es ein, dass, wenn jemand weggesperrt ist, die Allgemeinheit einigermaßen sicher vor ihm ist. Aber das ist sehr kurzfristig gedacht. Denn, wenn es zutrifft, dass die Inhaftierten nach der Freiheitsstrafe unterm Strich gefährlicher sind als vorher, dann sinkt die Sicherheit der Allgemeinheit faktisch.« (Galli 2017, S. 40)

### Arbeit: Zwangsarbeit und Arbeitspflicht

Dostojewski berichtet über die Zwangsarbeit in der Katorga und ermittelt die Auswirkungen dieser unfreiwilligen Tätigkeit auf das Individuum: »Die staatliche Zwangsarbeit war keine Beschäftigung, sondern eine Pflicht.« In Art. 12, Abs. 2 des Grundgesetzes kann man Folgendes nachlesen: »Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.« Dies erscheint von vornherein richtig. Dennoch bestimmt der Art. 12, Abs. 2 weiter: »Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.« Die Zwangsarbeit wurde also grundsätzlich abgeschafft, dessen ungeachtet bleiben Strafgefangene von dieser Regelung ausgenommen. Der Terminus »Zwangsarbeit« bleibt aufgrund seiner nationalsozialistischen Konnotation und trotz seiner Verwendung im Grundgesetz umstritten, daher vermied der Gesetzgeber diesen und ersetzte ihn im Strafvollzugsgesetz von 1976<sup>3</sup> durch den Terminus »Arbeitspflicht«. Dieser bleibt bis dato Bestandteil der meisten Landesstrafvollzugsgesetze, die im Zuge der Föderalismusreform 2006 erlassen worden sind.<sup>4</sup> Dostojewski führt weiter aus, das Problem sei nicht die Arbeit an sich, sondern die Tatsache, dass diese verpflichtend ist: »Die

<sup>3</sup> Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) trat am 1. Januar 1977 in Kraft.

<sup>4</sup> Die Arbeitspflicht steht für Gefangene in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen in den Landesstrafvollzugsgesetzen. In Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Saarland wurde die Arbeitspflicht abgeschafft.

Arbeit erschien mir [...] gar nicht so schwer, wie ich es von der berühmten ›sibirischen Zwangsarbeit‹ erwartete, und ich kam erst recht spät dahinter, daß die Schwere dieser Arbeit weniger in ihrer Schwierigkeit und ihrer ununterbrochenen Dauer bestand, als darin, daß sie erzwungen, obligatorisch, unter dem Stocke war.« Er beschreibt auch die Zweck- und Sinnlosigkeit der Arbeit: »Da aber eine solche Tortur, Sinnlosigkeit, Erniedrigung und Schmach zum Teil unbedingt auch in jeder erzwungenen Arbeit liegt, so ist die Zwangsarbeit unvergleichlich qualvoller als jede freie Arbeit, eben deshalb, weil sie eine erzwungene ist.« Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts urteilte am 1. Juli 1998: »Ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, kann zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewußt gemacht werden kann, daß Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist.«<sup>5</sup> Die Ironie ist und bleibt zwanzig Jahre später groß, wenn man sich die Tätigkeitsbereiche arbeitender Gefangener vor Augen führt, die oft und nicht selbstverschuldet unqualifizierte Arbeit in den Justizvollzugsanstalten leisten. Noch größer ist diese Tragödie in Bezug auf die Arbeitsentgelte, die heutzutage immer noch gering sind (zwischen 1 bis 1,50 Euro die Stunde) und auf die fehlende Einbeziehung Strafgefangener in die gesetzliche Rentenversicherung<sup>6</sup>, die zwangsläufig zu Altersarmut und dauernder Abhängigkeit von Sozialleistungen führen. Von Mindestlohn hinter Gittern ist erst gar nicht die Rede auf der politischen Ebene: Ähnlich wie bei der Zwangsarbeit ist nämlich auch hier zu Ungunsten Strafgefangener eine Ausnahme von der Regel kreiert worden. (s. Feest, Galli 2017) Eine Anerkennung der Arbeit von Strafgefangenen in Form höherer Entgelte und sozialrechtlichem Schutz wäre geboten, da sie sicherlich positive Auswirkungen auf die Wiedereingliederung Betroffener in die Gesellschaft hätte und auch im Sinne des Steuerzahlers wäre.

#### Das erzwungene Zusammenleben

Das erzwungene Zusammenleben in der Strafkolonie fiel Dostojewski während seiner Inhaftierung schwer: »Ich hatte mir z. B. unmöglich vorstellen können, daß es so schrecklich und qualvoll ist, die ganzen zehn Jahre meines Zuchthauslebens keine einzige Minute allein bleiben zu können.« Diese Qual ist für Dostojewski das Schlimmste: »In der Folge begriff ich, daß das Zuchthausleben außer der Freiheitsberaubung und der erzwungenen Arbeit noch eine andere Qual enthielt, die vielleicht noch

unerträglicher war als alle anderen. Das ist das erzwungene allgemeine Zusammenleben.« Im Gefängnis kann man sich nicht aussuchen, mit wem die Zelle geteilt wird, wann man für sich alleine sein kann oder umgekehrt, wann man das Bedürfnis hat, unter Menschen zu kommen. Die totale Institution nimmt den Strafgefangenen jegliche Möglichkeit, auf den Tagesablauf Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus versucht die totale Institution, jeden Aspekt des Lebens in bestimmte Abläufe zu deklinieren,

### »Der Wunsch, sich zu äußern und seine Individualität zu zeigen«

um eine große Anzahl an Menschen effizienter überwachen zu können. Alle Strafgefangenen sind der Autorität der Anstalt unterstellt und es drohen Sanktionen im Falle der Nicht-Beachtung von Regeln. (s. Goffman 1961, S. 5) Infolgedessen entwickeln viele Inhaftierte ein Gefühl der Entpersönlichung und der Bedeutungslosigkeit<sup>7</sup>. Paradoxiertweise kommt außerdem ein Gefühl der Einsamkeit auf, dies empfindet Dostojewski auch während seiner Inhaftierung: »Ich erinnere mich, daß ich mich während dieser ganzen Zeit, trotz der Hunderte von Genossen, furchtbar vereinsamt fühlte und diese Vereinsamung zuletzt liebgewann.« Weit ist man noch entfernt von der Definition von Christa Illera: »›Das Zuhause‹ das ist die bekannte Dimension der ›vier Wände‹, mit einer überschaubaren und erträglichen Anzahl von umgebenden Menschen unter Auswahl der gewohnten Orte nach dem Bedarf des eigenen Befindens.« (Illera 2003) Man kann sich an dieser Stelle zurecht fragen, ob eine solche Form des Zusammenlebens und die damit verbundene Entpersonalisierung mit dem (angeblichen) Resozialisierungszweck des Vollzugs vereinbar ist.

#### Die Individualität des Menschen in einer totalen Institution

Dostojewski betont aber, dass diese Entpersonalisierungsversuche nicht immer erfolgreich sind: »Außerdem hat jeder, der mit dem Zuchthaus in Berührung kommt, das Gefühl, daß dieser ganze Menschenhaufen sich hier nicht aus freiem Willen versammelt hat und daß man einen lebendigen Menschen durch keinerlei Maßregeln zu einer Leiche machen kann; der Mensch behält seine Gefühle, seinen Durst nach Rache und nach freiem Leben, seine Leidenschaften und das Bedürfnis, diese zu befriedigen.« In der Tat beschreibt Dostojewski ferner einen Ar-

<sup>7</sup> Dies wird besonders sichtbar in manchen Strafsystemen, z. B. in den USA, wo Inhaftierte noch mit ihrer Gefangenennummer angesprochen werden.

restanten, der sich nach Jahren guten Verhaltens im Zuchthaus unerklärlicherweise der Autorität widersetzt und eine weitere Straftat in Haft riskiert. Er analysiert sein Verhalten wie folgt: »Dabei ist aber dieser plötzliche Ausbruch in dem Menschen, von dem man es am allerwenigsten erwartet hätte, nur eine krampfhaft behauptete Persönlichkeit, eine instinktive Sehnsucht nach einem eigenen Ich, der Wunsch, sich irgendwie zu äußern und seine unterdrückte Individualität zu zeigen, ein Drang, der sich bis zur Wut, bis zur Raserei, bis zum Wahnsinn, bis zu einem Krampfe steigern kann.« Diese Situation kennen Inhaftierte auch heutzutage nur zu gut: den natürlichen Drang, sich als Mensch zu bekennen und sich den Zuständen zu widersetzen. Wenn es darauf ankommt, hat aber die Anstalt das letzte Wort. Wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Anstalt und einem Gefangenen kommt, hat die Anstalt (fast) immer Recht. Denn sie ist in diesem Falle als Institution Kläger und Richter. Dostojewski charakterisiert die Insassen als »lebende Tote«. Lebend, weil sie noch nicht völlig aufgegeben haben. Er beschreibt diesen Überlebensinstinkt folgendermaßen: »So klopf vielleicht ein lebendig Begrabener, wenn er im Sarge erwacht, gegen den Sargdeckel und bemüht sich, ihn aufzuheben, obwohl die Vernunft ihm sagen müßte, daß alle seine Bemühungen vergeblich sein würden. Aber das ist es eben, daß die Vernunft hier nicht mitzureden hat: es ist ein krampfhafter Anfall.« Ziel sollte es aber nicht sein, die Inhaftierung zu »überleben«. Vielmehr sollte die Zeit der Inhaftierung dazu dienen, individuelle Lösungen für persönliche Problemlagen, die vielleicht in erster Linie zur Inhaftierung geführt haben, zu finden. Dafür wäre es sinnvoll, Inhaftierten als Personen – denn es ist die Tat, die verurteilt wird und nicht das Individuum – während der Inhaftierung mehr Anerkennung zu verleihen. Dies würde vermeiden, dass Gefangene noch mehr Ressentiments gegenüber der strafenden Gesellschaft entwickeln. Andererseits würde es bei Betroffenen erheblich zur Stärkung des Selbst (Selbstvertrauen, Selbstachtung, Selbstwertgefühl)<sup>8</sup> beitragen.

#### Die erhoffte Freiheit

»Gleich am ersten Tage meines Zuchthauslebens fing ich an, von der Freiheit zu träumen.« Insbesondere bei Langstrafen ist die Hoffnung auf Freiheit – die Entlassung – ein Leitmotiv. Dostojewski betont, dass im Gefängnis die Freiheit erträumt und idealisiert wird. Er schreibt: »Die Hoffnung eines eingekerkerten, der Freiheit beraubten Menschen ist von ganz anderer Art als die eines in Freiheit lebenden.« Weiter führt er aus, dass »die Freiheit, infolge der ewigen Träumereien und der langen Entwöhnung, uns im Zuchthaus irgendwie freier erschien als die echte Freiheit, d. h. diejenige, die es in Wirklichkeit gab.« Er betont die Wichtigkeit des Hoffens und erläutert die Gefahr, die

<sup>8</sup> Die Typologie Selbstvertrauen, Selbstachtung, Selbstwertgefühl lässt sich jeweils auf die Erfahrung der Anerkennung in der Sphäre der Liebe, des Rechts und der sozialen Wertschätzung nach Axel Honneth zurückführen.

die Hoffnungslosigkeit mit sich bringt: »Ohne ein Ziel und ohne ein Streben lebt kein einziger Mensch. Wenn der Mensch jedes Ziel und jede Hoffnung verloren hat, so verwandelt er sich häufig vor Gram in ein Ungeheuer ... Wir alle hatten das eine Ziel: frei zu werden und aus dem Zuchthause herauszukommen.« Denn das Vertrauen in die Zukunft ist Voraussetzung für eine gelungene Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Doch im Gefängnis ähnelt jeder Tag dem anderen, so dass »alle diese Jahre, die einander so ähnlich waren, matt und traurig dahingingen. Diese langen, langweiligen Tage waren so eintönig, wie wenn Regenwasser vom Dach tropft. Ich weiß nur noch, daß nur das leidenschaftliche Verlangen nach einer Auferstehung, nach einer Erneuerung, nach einem neuen Leben mir die Kräfte gab, zu warten und zu hoffen.« Er thematisiert auch das ambivalente Verhältnis zur Hoffnung an einem Ort, wo es notwendig ist, »Stärke zu zeigen«, um zu überleben: »Hier waren alle Menschen Träumer, und das fiel sofort auf. [...] Die überwiegende Mehrheit war schweigsam und boshaft bis zum Haß und liebte es nicht, ihre Hoffnungen zu äußern. Offenherzigkeit und Aufrichtigkeit wurden stets verachtet. Je unerfüllbarer die Hoffnungen waren und je mehr der Träumer selbst von ihrer Unerfüllbarkeit überzeugt war, um so hartnäckiger und schamhafter trug er sie in seinem Innern, konnte aber auf sie niemals verzichten.«

### »Gleich am ersten Tage meines Zuchthauslebens fing ich an, von der Freiheit zu träumen.«

#### Krankheit und Strafe

Dostojewski beschreibt das Schicksal von erkrankten Zuchthäuslern und fragt sich, warum ein Kranker »auch in der Krankheit seine Strafe tragen« muss. Seiner Meinung nach ist die Krankheit an sich eine Form der Bestrafung. Er überlegt, welche Notwendigkeit seitens des Gefängnisses dahintersteckt und stellt folgende rhetorische Frage: »Das ist eben so ärgerlich, daß man die Notwendigkeit dieser Maßregel auf keine andere Weise erklären kann, genau wie die der anderen Maßregeln, die dermaßen unbegreiflich sind, daß man sie nicht nur nicht erklären, sondern auch keinerlei Erklärung für sie vermuten kann. Womit soll man sich diese zwecklose Grausamkeit erklären?« Er stellt die Hypothese auf, dass die Behörde so agiert,

um mögliche Fluchtversuche zu unterbinden – scheint aber davon nicht überzeugt: »Es ist fast überflüssig, die ganze Sinnlosigkeit einer solchen Annahme zu beweisen.« Und schlussfolgert, »wenn die Gefahr wirklich so gering ist (eigentlich liegt überhaupt keine Gefahr vor), - wozu dann diese Erschwerung für die Kranken, vielleicht in den letzten Tagen und Stunden ihres Lebens, für die Kranken, die die frische Luft vielleicht noch notwendiger brauchen als die Gesunden? Wozu? Ich habe es niemals begreifen können.« Er beendet das Kapitel, indem er das Sterben eines Kranken beschreibt, der bis zu seinem Ende nicht von den Fußfesseln befreit wird: »Wenn dem so ist und sie [die Fußfesseln] für den verurteilten Zuchthäusler nur eine Strafe bedeuten, so frage ich wiederum: darf man denn auch einen Sterbenden strafen?« Und weiter: »Dann trug man die Leiche hinaus. [...] Der Tote sollte von seinen Fesseln befreit werden ...« Es sei hier erwähnt, dass in Deutschland jährlich etwa 1.000 Menschen im Vollzug aus Alters- oder Krankheitsgründen sterben, das schließt plötzliche Todesfälle nicht mit ein. Die Frage bleibt: Kann man rechtfertigen, dass Menschen, von denen keine Gefahr mehr ausgeht, im Gefängnis statt in Freiheit sterben? Die Argumentation von Rüdiger Wulf zu diesem Thema unterscheidet sich kaum von der Dostojewskis: »Während des Sterbens ist der Betreffende mit sich und mit dem Sterben beschäftigt. Von ihm geht keine Gefahr mehr aus, sodass er kein Risiko für die Allgemeinbevölkerung mehr darstellt. Den Strafzweck der Resozialisierung kann man ebenfalls nicht heranziehen. Bei einem sterbenden Gefangenen verliert die Ausrichtung auf ein straffreies Leben in Freiheit ihren Sinn.« (Wulf 2017, S. 15)

## »Dann trug man die Leiche hinaus. (...) Der Tote sollte von seinen Fesseln befreit werden ...«

### Ehrenamt und menschliche Behandlung

Dostojewski betont in seinem Werk die wichtige Aufgabe von Ehrenamtlichen im Gefängnis: »Es gibt in Sibirien stets einzelne Personen, die es sich zum Lebensziel gemacht haben, die »Un-glücklichen« brüderlich zu behandeln und um sie völlig uneigennützig wie um leibliche Kinder zu sorgen.« Die Begleitung von Strafgefangenen durch Ehrenamtliche spielt heute noch eine sehr wichtige Rolle, sowohl während der Inhaftierung als auch im sogenannten Übergangsmanagement. Denn der Austausch mit Personen außerhalb der Justizverwaltung hilft straffällig gewordenen Menschen, sich als Menschen und nicht allein als

Strafgefangene wahrzunehmen. Kerstin Lindenberg, tätig in der Straffälligenhilfe und in der Betreuung von Ehrenamtlichen, die im Gefängnis aktiv sind, schreibt dazu: »Das ehrenamtliche Engagement in der Justizvollzugsanstalt [übernimmt] eine Brückenfunktion zwischen straffällig gewordenen Menschen und der Gesellschaft, und auch das erleben Ehrenamtliche als bedeutungsvoll.« (Lindenberg 2017, S. 365) Dostojewski unterstreicht die Notwendigkeit der menschlichen Behandlung von Straftätern in seinen Haftmemoiren: »Man kann ihn [den Arrestanten] aber durch keinerlei Brandmale, durch keinerlei Ketten zwingen, zu vergessen, daß er ein Mensch ist. Da er aber wirklich ein Mensch ist, so soll man ihn auch menschlich behandeln.« Er äußert sich ebenfalls zu den positiven Auswirkungen dieser Behandlung auf das inhaftierte Individuum: »Diese »Un-glücklichen« soll man eben am menschlichsten behandeln. Das ist für sie eine Freude und eine Rettung.« An dieser Stelle ist anzumerken, dass diese »menschliche Behandlung« von Strafgefangenen heutzutage in unserer Gesellschaft keine Selbstverständlichkeit darstellt, denn in der öffentlichen Meinung herrscht noch überwiegend der Gedanke der Vergeltung: der alleinige Freiheitsentzug reicht nicht aus, es werden darüber hinaus »harte« Inhaftierungsbedingungen gefordert. Auch Ehrenamtliche müssen sich für ihr Engagement in den Justizvollzugsanstalten rechtfertigen. Dieses wird immer noch von einem großen Teil der Bevölkerung sehr kritisch bewertet. (s. Lindenberg 2017, S. 366) Sätze wie »Warum hilfst du nicht Personen, die es verdient haben?«, sind keine Seltenheit. Es besteht der dringende Bedarf, die Bevölkerung über die gesellschaftliche Tragweite der Freiheitsstrafe aufzuklären.

### Fazit

Der Leser erkennt frappierende Ähnlichkeiten zwischen dem heutigen Stand der Reflexion und den Überlegungen Dostojewskis. Die Parallelität zwischen der zaristischen Strafkolonie und dem Gefängnis heute beruht weniger auf den Haftbedingungen als auf dem nahezu unveränderten Verständnis von Strafe. Denn keine andere staatliche Institution hat sich seit ihren Anfängen so wenig in ihren Grundprinzipien weiterentwickelt wie das Gefängnis. Dies betont auch Michel Foucault, indem er darauf hinweist, dass die Forderung das Gefängnis zu reformieren so alt wie das Gefängnis selbst ist. Es stellt sich die Frage, ob eine Reform der existierenden Institution – eine die, wie längst wissenschaftlich bewiesen wurde, ihre Ziele nicht erreicht – überhaupt möglich ist. Gefängnis: »ein unerfüllbares Märchen?« Es fehlt unseren westlichen Gesellschaften an politischem Mut, eine grundsätzliche Reform zu initiieren, obwohl die Fakten für sich sprechen: In der Wissenschaft herrscht ein breiter Konsens darüber, dass das Gefängnis unwirksam ist. Dennoch werden diese wissenschaftlichen Ergebnisse politisch

zugunsten der Befriedigung der öffentlichen Meinung ausgeblendet: Mit der Idee, das Gefängnis in Richtung von weniger Vergeltung und mehr Resozialisierung zu reformieren, gewinnt man eben keine Wahlen. Andererseits, so Volkmar Schöneburg, versprechen Kriminalisierungsforderungen eine hohe politische Rendite. (s. Schöneburg 2018) Darüber hinaus werden die sozialen Ursachen der Kriminalität nicht berücksichtigt, denn es zählt alleine die persönliche Verantwortung für die Tat. Dies wird in folgender Aussage von Schöneburg sichtbar: »Indem soziale Problemlagen auf individuelle Normabweichungen reduziert werden, erspart sie [die Politik] sich strukturpolitische Interventionen. Es werden im Strafrecht Lösungen für Probleme angeboten, deren originäre Zuständigkeiten bei ganz anderen politischen Ressorts angesiedelt sind.« (Schöneburg 2018) Eine echte Reform sollte den Akzent auf Lösungen außerhalb des Strafrechts legen, zum Beispiel in Form der Restorative Justice oder der gemeinnützigen Arbeit. Mit dem Ansatz der Restorative Justice wird »unter der Leitung von einem Mediator [...] (meist) eine begangene Straftat mit deren Verursacher, seinem Opfer, deren Familie und gegebenenfalls weiteren unmittelbar oder mittelbar Betroffenen (Freunde, das soziale Umfeld) als sozialer Konflikt verhandelt, um zu einer für alle Beteiligten, allen

## »Keine andere staatliche Institution hat sich so wenig weiterentwickelt wie das Gefängnis.«

voran für das Opfer, zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.« (Sessar 2018) Diese Lösungsansätze würden zu einer besseren Wahrnehmung der Tat und deren Auswirkungen auf das Opfer durch den Täter führen. Darüber hinaus sind diese meines Erachtens in der realen und nicht in der künstlichen Welt des Gefängnisses angesiedelt, was viel eher für eine echte Resozialisierung sprechen würde – im Unterschied zu der Entsozialisierung, die im Gefängnis stattfindet. Dostojewski beschreibt die Entlassung aus der Strafkolonie wie folgt: »Freiheit, neues Leben! Auferstehung von den Toten ... Welch ein herrlicher Augenblick!« Er führt weiter aus: »Wieviel Jugend war hier in diesen Wänden nutzlos begraben, wieviel große Kräfte gingen hier zwecklos zugrunde!« Ziel wäre es, künftig diesen fortdauernden Zustand der Nutz- und Zwecklosigkeit der Inhaftierung endlich zu vermeiden, damit das Abbüßen einer Freiheitsstrafe nicht länger systematisch ein Synonym für soziales Sterben bleibt.

Das Werk »Aufzeichnungen aus einem toten Hause« von Fjodor Michailowitsch Dostojewski lässt sich kostenlos abrufen unter: <https://tinyurl.com/Dostojewski-Haftmemoiren>. Die Zitate können mit Hilfe der Suchfunktion nachgeschlagen werden. Das Projekt Gutenberg bietet deutschsprachige Texte im Internet an, die nicht mehr dem Urheberrecht unterliegen.

### Literatur

- Feest, J.; Galli, T.** (2017): Zehnter Abschnitt Gelder der Gefangenen, Teil II Vor § 55 Landes R. In: Feest, J.; Lesting, W; Lindemann, M.: Strafvollzugsgesetze – Kommentar, 7. Auflage, S. 4.66-467
- Galli, T.** (2017): Freiheitsstrafe auf dem Prüfstand. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe 3/2017, S. 40
- Honneth, A.** (2003): Kampf um Anerkennung, Suhrkamp Verlag
- Illera, C.** (2003): Trilogie der Fünf, Fünf Dimensionen, Fünf Prinzipien, Fünf Phänomene. Löcker Verlag, Wien, S. 185
- Lindenberg, K.; Lindenberg, M.** (2017): »Nicht bemitleiden, nicht verabscheuen, sondern verstehen« Ein Gespräch über ehrenamtliches Engagement mit straffällig gewordenen Menschen. In: Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik, Heft 4, S.365-366
- Müller-Dietz, H.** (2001): Dostojewskis »Aufzeichnungen aus einem Totenhaus«. In: Vormbaum, T. (Hg.): Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte. Band 2, 2000/2001, Nomos, S. 615
- Schöneburg, V.** (2018): Der strafende Staat – Plädoyer gegen den Populismus in der Kriminalpolitik und eine Instrumentalisierung des Strafrechts. In: Junge Welt, Die Tageszeitung, Ausgabe vom 19.03.2018
- Sessar, K.** (2018): Alternative (Re-)Aktionen zum Strafsystem? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 1/2018, S. 9
- Wulf, R.** (2017): Im Umgang mit sterbenden Gefangenen erkennt man den Zustand eines Staates. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe 1/2017, S. 15

Anaïs Denigot

M.A. International and European Governance  
Dipl. Institut d'Études Politiques

Referentin der BAG-S  
denigot@bag-s.de

